

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr

- Feuerwehrsatzung –

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Pethau
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau“, bei den Ortsfeuerwehren wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau
Ortsfeuerwehr Eichgraben
Ortsfeuerwehr Pethau
Ortsfeuerwehr Hartau
Ortsfeuerwehr Hirschfelde
Ortsfeuerwehr Schlegel

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben

- (4) Die Leitung der „Freiwilligen Feuerwehr Zittau“ obliegt dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. In der Ortsfeuerwehr Hirschfelde, seinen zwei Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau gelten bezüglich der Einstellung und Ausbildung die Grundsätze der Berufsfeuerwehr (§ 18 Abs. 1 SächsBRKG). Es gelten die Laufbahn- und Tarifbestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
- a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (FwDV 2 Pkt. 1.10),
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Bewerber in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt,

- c) der Eintritt von Personen, die infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - d) der Eintritt von Personen, die keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung des Führerscheins) unterworfen sind,
 - e) der Eintritt von Personen, die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Stadtwehrleiter zustimmen.
- (3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
 - (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach einer sechsmonatigen Probezeit und Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Eine gesonderte zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung muss abgefordert werden.
 - (5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen, wobei die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches dem Bewerber durch den Stadtwehrleiter anzugeben sind.
 - (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Aktive und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 4 in der Freiwilligen Feuerwehr Zittau aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet.
- (2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten, am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. 3 Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen über den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest.
- (4) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - c) aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - d) seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 3. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft aktiviert,
 - e) bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.

- (2) Der Feuerwehrangehörige ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn er diesen beim Ortswehrleiter einreicht.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Eine Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Auftreten im Dienst und in der Öffentlichkeit, wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 f) handelt sowie bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch den Stadtwehrleiter durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
Der Feuerwehrangehörige hat in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, sämtliche überlassene Schlüssel, seine Uniform, die persönliche Ausrüstung, die von der Feuerwehr erhaltenen Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Dienstvorschriften und dergleichen, sowie alle erhaltenen Schlüssel, Transponder, Zugangsberechtigungen und Funkmeldeempfänger in einem ordentlichen und sauberen Zustand bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden alle Gegenstände auf Grundlage der derzeit gültigen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 18 Absatz 1 zu wählen.
- (2) Die Große Kreisstadt Zittau hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Entschädigungssatzung der Stadt Zittau.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag Auslagen nach § 63 SächsBRKG. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich, entsprechend den geltenden Gesetzen und Verordnungen, teilzunehmen,

- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus / Feuerwache einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes sowie in der Öffentlichkeit ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,
 - f) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - h) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
 - c) die Dienstbeendigung nach Absprache mit dem Oberbürgermeister einleiten.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflicht kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortswehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann der Angehörige im aktiven Dienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 lit. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Ortswehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Disziplinarmaßnahmen bei hauptamtlichen Angehörigen regelt der Dienstherr.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zittau führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zittau“ und als Zusatz den jeweiligen Namen der Ortsfeuerwehr.
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Gruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.

- (5) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Stadtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Gesamtjugendfeuerwehrwartes zu beschließen. Der Stadtwehrleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Ausbildungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter sowie den anderen Vorgesetzten und Weisungsbefugten der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (7) Der Gesamtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtfeuerwehrausschuss.
- (8) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte wählen den Gesamtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte sollten Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. Weiterhin sollten sie neben feuerwehr-spezifischen Kenntnissen auch ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben und müssen die entsprechende Qualifikation besitzen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (9) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter eingesetzt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Feuerwehr Zittau kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Dabei müssen alle Voraussetzungen laut „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Staatsministeriums des Innern vom 02. Oktober 2015 erfüllt sein.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 10. Lebensjahrs.
- (3) Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden wenn:
 - a) sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
 - b) sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) aber spätestens wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben oder dauerhaft dienstunfähig sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 11

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Zittau besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 12

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Zittau sind:

- a) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- c) der Stadtwehrleiter / Ortswehrleiter

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Sie ist nicht öffentlich und dient als Forum für Berichterstattungen und Auszeichnungen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 Wahlberechtigten, die dem aktiven Feuerwehrdienst angehören, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag geheim.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung beschließt über die Entlastung des Ortswehrleiters zur Beendigung der Wahlperiode.

§ 14

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Der Stadtfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, die Übernahme von Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung sowie die Beendigung des Feuerwehrdienstes. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem:
- Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - den Ortswehrleitern oder dessen Stellvertreter,
 - dem Gesamtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - dem Gesamtkinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder dessen Stellvertreter,
- Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortswehren, der Gesamtjugendfeuerwehrwart sowie der Gesamtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Mehr Beratungen sind zulässig und werden vom Vorsitzenden festgelegt. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Stadtwehrleiter kann zu jeder Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses weitere Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 Satz 1, 5, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Stadtwehrleiter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und im Benehmen mit dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zittau, einen Bediensteten der Stadt Zittau zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters laut Stellenbeschreibung.
- (2) Endet das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Zittau, bedarf es eines neuen Personalauswahlverfahrens, dessen Basis eine Stellenausschreibung ist.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist gleichzeitig Leiter der hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Zittau. Ihm sind alle Angehörigen der Feuerwehr Zittau unterstellt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neubesetzung zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragene Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie bestehende Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister umgehend mitzuteilen und
- an Dienstberatungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister darin zu berichten.

Er entscheidet über die in § 14 Absatz 1 Satz 3 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist bei Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll
 - soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 16

Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz, dieser Satzung und auf Weisung des Stadtwehrleiters übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Stadtwehrleiter vorzulegen,
 - die Tätigkeiten der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendgruppen auszuüben,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - die Alters- und Ehrenmitglieder in die Arbeit der Ortsfeuerwehr einzubeziehen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter und die Unterführer haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

§ 17

Bestellung von Funktionsträgern der Ortswehren

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Beauftragte / Verantwortliche für Geräte / Fahrzeuge,
 - Beauftragte / Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung / der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - der Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
 - der Ortskinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
 - der Leiter des musiktreibenden Zuges sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger in Absprache mit dem Stadtwehrleiter schriftlich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderlichen Qualifikationen besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören.

§ 18

Wahlen

- (1) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden durch die nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ (für Ortsfeuerwehren mit Zugstärke) oder „Gruppenführer“ (für Ortsfeuerwehren mit Gruppen- / Staffelstärke). Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Ortsfeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

- (6) Folgende Möglichkeiten gelten für die Durchführung der Wahl:
- Die Wahl findet im Rahmen einer turnusmäßigen ordentlichen Hauptversammlung der Ortswehr statt,
 - Für die Wahl wird die nächste turnusmäßige ordentliche Hauptversammlung der Ortswehr terminlich vorgezogen oder
 - Die Wahl kann als Briefwahl, nach Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss, erfolgen.
- (7) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (10) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein- Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Paragraphen durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Neuwahlen während der Wahlperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Ortswehrleiter fordern.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 22.07.2021 außer Kraft.

Zittau,

Der Oberbürgermeister